



**LEGENDE**

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENLINIE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE
- ARKADEN UND DURCHGÄNGE
- DURCHFARTEN
- AUSKRAGUNGEN

**BAULAND**

- W UBERBAUBARE FLÄCHEN IM WOHNGEBIET
- G IM GESCHAFTSGEBIET
- Ga FÜR GARAGEN MIT ZUFARTEN UND ERLAUB DER GESCHLOSSENEN ZUSATZ A GARAGEN-INTERIORE
- GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
- HOFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
- STELLFLÄCHEN MIT ZUFARTEN

**SONSTIGE FLÄCHEN**

- BLEIBENDE NEUE STRASSEN-UND WEGEFLÄCHEN
- BAHNANLAGEN
- GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
- GEM GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BESTEHENDE BÄUTEN

MASSSTAB 1:1000

**Gesetz**  
über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 1  
Vom 19. Oktober 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1**  
(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Nord I für den Geltungsbereich Dieselstraße — Bahnanlagen — Bramfelder Straße — Habichtstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 426) wird festgestellt.  
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für Jedermann niedergelegt.

**§ 2**  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei eingeschossigen Geschäftshäusern 5,0 m, zweigeschossigen Geschäftshäusern 7,5 m, viergeschossigen Geschäftshäusern 13,0 m.
2. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
4. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des berechtigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Oktober 1962.  
Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Hamburg 36, Stadthausbrück 3  
Tel. 34 10 08

**Archiv**  
Nr. 9915

Offentlich ausgelegt vom 1. Okt. 1960 bis 31. Okt. 1960 (Amtl. Anz. S. 1113)  
Festgestellt durch ~~Versammlung~~ Gesetz vom 19. Okt. 1962 (GVBl. S. 181)  
In Kraft getreten am 26. Okt. 1962

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.  
Hamburg, den 24. Okt. 1962  
*Preis*

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
BEBAUUNGSPLAN  
BARMBEK - NORD 1  
GELTUNGSBEREICH BEZIRK HAMBURG-NORD ORTSTEIL 426  
DIESELSTRASSE - BAHNANLAGEN -  
BRAMFELDER STRASSE - HABICHTSTRASSE

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.  
Hamburg, den 24. Okt. 1962  
*Preis*

**Gesetz****über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 1**

Vom 19. Oktober 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1**

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 1 für den Geltungsbereich Dieselstraße — Bahnanlagen — Bramfelder Straße — Habichtstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 426) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

**§ 2**

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
- |                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| eingeschossigen Geschäftshäusern  | 5,0 m,  |
| zweigeschossigen Geschäftshäusern | 7,5 m,  |
| viergeschossigen Geschäftshäusern | 13,0 m. |

- Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
- Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
- Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Oktober 1962.

Der Senat

**Gesetz****über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 2**

Vom 19. Oktober 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1**

(1) Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 2 für den Geltungsbereich Bramfelder Straße — Habichtstraße — Meisenstraße — Pfauenweg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 426) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

**§ 2**

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei
- |                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| eingeschossigen Geschäftshäusern  | 5,0 m,  |
| zweigeschossigen Geschäftshäusern | 7,5 m,  |
| dreigeschossigen Geschäftshäusern | 10,0 m, |
| viergeschossigen Geschäftshäusern | 13,0 m. |

- Die als private Grünflächen festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksteile und die Flächen über den Garagen unter Erdgleiche (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
- Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
- Die Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
- In dem dreigeschossigen Geschäftsgebiet an der Meisenstraße sind nur solche baulichen Anlagen zulässig, durch deren Benutzung keine unzumutbaren Belästigungen der Umgebung oder der Allgemeinheit verursacht werden können. Dies gilt auch für die Änderung der Benutzung der baulichen Anlagen.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Oktober 1962.

Der Senat